

**Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht**

---

**Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure**

**Band / Volume 63**

**Das Strafzumessungsmodell  
der Sentencing Guidelines  
nach englischem Vorbild**

**Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Diskussion  
über eine Reform des Strafzumessungsrechts**

**Von**

**Eric Armbrecht**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ERIC ARMBRECHT

Das Strafzumessungsmodell der Sentencing Guidelines  
nach englischem Vorbild

Beiträge zum Internationalen und  
Europäischen Strafrecht

Studies in International and  
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal  
Berater (amicus curiae) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 63

# Das Strafzumessungsmodell der Sentencing Guidelines nach englischem Vorbild

Ein rechtsvergleichender Beitrag zur Diskussion  
über eine Reform des Strafzumessungsrechts

Von

Eric Armbrecht



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft  
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen  
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.  
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn  
Printed in Germany

ISSN 1867-5271  
ISBN 978-3-428-19677-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-59677-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2025 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Sie entstand größtenteils während meiner Zeit am Lehrstuhl von Herrn Professor Ambos in den Jahren 2019 bis 2022. Ihre Fertigstellung erfolgte in den Jahren 2024 und 2025. Inhaltlich befindet sie sich auf dem Stand von April 2025. Gleiches gilt für die ausgewertete Literatur und Rechtsprechung.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Ambos, für die Unterstützung und Betreuung meines Promotionsvorhabens, die wertvollen Anmerkungen im Rahmen der Korrektur sowie für die Aufnahme in die Schriftenreihe. Während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter hatte ich Gelegenheit, von Professor Ambos viel über das wissenschaftliche Arbeiten zu lernen und zudem Einblicke in das angloamerikanische Rechtssystem zu gewinnen. Von diesen Erkenntnissen habe ich beim Schreiben meiner Dissertation sehr profitiert. Außerdem möchte ich mich bei Herrn Professor Murmann für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Dem Göttinger Verein zur Förderung der Strafrechtswissenschaft und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung und der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung danke ich für die Gewährung großzügiger Druckkostenzuschüsse zur Veröffentlichung der Arbeit.

Die Dissertation hat mich zeitweise viel Kraft, Nerven und Durchhaltevermögen gekostet. Umso hilfreicher war es, dass meine Freunde, allen voran Rudi, Emma, Alina, Peter und Christoph, mir stets den Rücken gestärkt und mit viel guter Laune und vielfältigen Gesprächsthemen – etwa der einen oder anderen Anekdote das Campusleben betreffend – die zahlreichen Kaffee- und Mittagspausen bereichert haben. Ich schätze mich äußerst glücklich, so kurz vor meinem Wegzug aus Göttingen Sarah begegnet zu sein, die mir in der besonders (arbeits-)intensiven Zeit der Fertigstellung der Arbeit mit ihrem Glauben an mich eine große Stütze war, wofür ich ihr von Herzen dankbar bin. Ich wünsche Dir viel Spaß bei der Lektüre, meine Liebste.

Mein besonders tief empfundener Dank gilt schließlich meiner Familie, auf die ich mich mein Leben lang uneingeschränkt verlassen konnte und ohne deren Unterstützung diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Mein Vater hat die Zeit und

Mühe auf sich genommen, die Arbeit mehrmals Korrektur zu lesen. Damit hat er einen wertvollen Beitrag zu ihrem Gelingen geleistet.

Bremen, August 2025

*Eric Armbrecht*

# Inhaltsübersicht

<b>Einleitung</b> .....	19
I. Kritik am deutschen Strafzumessungsrecht .....	19
II. Lösungsansätze für die aufgezeigten Probleme – Das (zu) wenig beachtete Modell	24
III. Das Spannungsverhältnis zwischen Gleichmäßigkeit (Konstanz) und Einzelfall- gerechtigkeit (Individualisierung) der Strafen .....	28
IV. Ziele der Arbeit .....	30
V. Methodische Aspekte und Gang der Untersuchung .....	31

## *1. Kapitel*

<b>Strafzumessung in England und Wales</b>	35
I. Einführung in das englische Strafprozessrecht .....	35
II. Das englische Strafzumessungsrecht .....	46
III. Der Sentencing Council .....	102
IV. Der Court of Appeal Criminal Division .....	116

## *2. Kapitel*

<b>Strafzumessung in Deutschland</b>	126
I. Einführung in das deutsche Strafzumessungsrecht .....	126
II. Die Bestimmung des Strafrahmens .....	127
III. Die Einordnung der Tat in den Strafrahmen (Strafzumessung im engeren Sinne)	136
IV. Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen .....	155
V. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Strafzumessung .....	159

## *3. Kapitel*

<b>Rechtsvergleichende Betrachtung</b>	166
I. Die dem Strafzumessungsvorgang zugrunde liegenden Strafzwecke und Strafu- messungstheorien .....	166
II. Die Strafrahmen .....	169
III. Die Festsetzung eines initialen Strafwerts bzw. der Einstieg in den Strafrahmen	175
IV. Strafzumessungsrechtliche Beurteilung von Wiederholungsdelinquenz .....	177

V. Strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung eines Geständnisses .....	180
VI. Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen .....	184
VII. Die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden .....	188
VIII. Die Urteilsbegründung der Tatgerichte (in Bezug auf den Strafausspruch) .....	192
IX. Die rechtsmittelgerichtliche Praxis .....	195
<b>Schluss</b> .....	201
I. Zusammenfassung .....	201
II. Ergebnisse .....	202
<b>Anhang – Der Strafzumessungsprozess am Beispiel eines Raubdelikts</b> .....	209
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	214
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	231

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
I. Kritik am deutschen Strafzumessungsrecht .....	19
1. Problem: Differenzen in der Strafzumessung .....	20
a) Örtliche Differenzen .....	20
b) Richterbezogene Differenzen .....	22
2. Problem: Diskrepanz zwischen den in der Bevölkerung vorherrschenden Straferwartungen und der Praxis der Strafzumessung .....	23
II. Lösungsansätze für die aufgezeigten Probleme – Das (zu) wenig beachtete Modell	24
III. Das Spannungsverhältnis zwischen Gleichmäßigkeit (Konstanz) und Einzelfall- gerechtigkeit (Individualisierung) der Strafen .....	28
IV. Ziele der Arbeit .....	30
V. Methodische Aspekte und Gang der Untersuchung .....	31

## *1. Kapitel*

<b>Strafzumessung in England und Wales</b>		35
I. Einführung in das englische Strafprozessrecht .....		35
1. Die Rechtsquellen im englischen Recht .....		36
2. Die Strafzwecke im englischen Recht .....		37
a) Die ausdrücklich normierten Strafzwecke .....		37
b) Weitere Prinzipien bei der Strafzumessung .....		40
3. Der Aufbau der englischen Strafgerichtsbarkeit .....		43
a) Die Magistrates' Courts .....		43
b) Die Crown Courts .....		45
4. Der Ablauf des erstinstanzlichen Strafverfahrens .....		45
II. Das englische Strafzumessungsrecht .....		46
1. Die Gesetzeslage zum Strafzumessungsrecht .....		47
a) Sec. 122 C&JA 2009 – Allocation Guidelines .....		48
b) Sec. 120 C&JA 2009 – Deliktsunabhängige und deliktsspezifische Sen- tencing Guidelines .....		50
c) Sec. 121 C&JA 2009 – Der Strafzumessungsvorgang .....		51
aa) Die Angabe von Tatschwerekategorien .....		53
bb) Die Differenzierung zwischen deliktsspezifischen und kategoriespezifi- schen Strafrahmen .....		53

cc) Die Angabe von Ausgangsstrafen .....	54
dd) Die Angabe strafscharfender und -mildernder Umstände .....	55
d) Sec. 59 SA 2020 – Die Bindungswirkung der Guidelines .....	55
aa) Die Bindungswirkung im Hinblick auf die Rechtsanwender .....	56
(1) Der Umfang der Befolgungspflicht .....	57
(2) Die Ausnahme von der Bindungswirkung .....	59
(3) Die gesetzlichen Höchst- und Mindeststrafen .....	62
bb) Die Rechtsnatur der Sentencing Guidelines .....	65
2. Die praktische Umsetzung in Gestalt der Strafzumessungsrichtlinien .....	66
a) Einführung .....	66
b) Der Aufbau der deliktsspezifischen Guidelines .....	68
aa) Zuordnung der angeklagten Tat zu einer der Tatschwerekategorien ...	68
bb) Justierung der Ausgangsstrafe anhand von strafscharfenden und straf- mildernden Faktoren .....	70
cc) Berücksichtigung etwaigen kooperativen Verhaltens des Angeklagten	72
dd) Guilty Plea .....	75
ee) Besonders gefährliche Angeklagte (dangerous offenders) .....	77
ff) Berücksichtigung des totality principle .....	81
gg) Entschädigungen und sonstige Maßnahmen .....	81
hh) Begründung (sog. sentencing remarks) .....	82
ii) Anrechnung bereits verbüßter Zeiten .....	83
c) Die deliktsübergreifenden Sentencing Guidelines .....	84
aa) Die „General guideline: overarching principles“ .....	84
bb) Die Guideline „Reduction in sentence for a guilty plea“ .....	85
cc) Guidelines zur Strafzumessung in Fällen von mehreren Taten .....	88
(1) Die Guideline „offences taken into consideration“ .....	88
(2) Die Guideline „Totality“ .....	91
d) Strafzumessung bei Wiederholungstätern .....	98
III. Der Sentencing Council .....	102
1. Die Besetzung des Sentencing Council .....	104
2. Die Arbeitsweise des Sentencing Council .....	108
a) Die Er- und Überarbeitung der Strafzumessungsrichtlinien .....	108
b) Die administrativen Aufgaben des Sentencing Council .....	110
3. Das Verhältnis des Parlaments zum Sentencing Council und zum Court of Appeal .....	111
a) Die richterliche Rechtsfortbildung .....	111
b) Die Strafzumessungsrichtlinien des Sentencing Council .....	112
4. Die Gründe für die gegenwärtige Kompetenzverteilung .....	113

- IV. Der Court of Appeal Criminal Division ..... 116
  - 1. Die rechtliche Kontrollfunktion des Court of Appeal ..... 116
    - a) „Sentence wrong in law“ ..... 118
    - b) „Sentence on a wrong factual basis“ ..... 119
    - c) „Sentence manifestly excessive or wrong in principle“ ..... 119
  - 2. Die rechtsfortbildende Funktion des Court of Appeal ..... 120
    - a) Die Erläuterung bestehender Sentencing Guidelines ..... 122
    - b) Die Lenkung der Strafzumessung mittels eigener Guideline Judgments ... 124

*2. Kapitel*

**Strafzumessung in Deutschland** ..... 126

- I. Einführung in das deutsche Strafzumessungsrecht ..... 126
- II. Die Bestimmung des Strafrahmens ..... 127
  - 1. Regelstrafrahmen ..... 127
  - 2. Sonderstrafrahmen ..... 128
    - a) Minder und besonders schwere Fälle ..... 128
      - aa) Minder schwere Fälle ..... 128
      - bb) Besonders schwere Fälle ..... 129
    - b) Die Strafrahmenverschiebung nach § 49 StGB ..... 131
    - c) Das Doppelverwertungsverbot des § 50 StGB ..... 133
- III. Die Einordnung der Tat in den Strafrahmen (Strafzumessung im engeren Sinne) 136
  - 1. Ausrichtung der Strafzumessung an den Strafzwecken ..... 136
    - a) Bestimmung der Strafzwecke: Schuldausgleich und Prävention ..... 136
    - b) Ausrichtung des Strafzumessungsvorgangs an den ermittelten Strafzwecken 139
  - 2. Die Bestimmung der Strafe nach Vorgabe der Spielraumtheorie ..... 140
    - a) Die Bestimmung des Spielraums auf Grundlage der Schuld des Täters ... 141
      - aa) Bestimmung der schuldbezogenen Strafzumessungstatsachen (gemäß § 46 Abs. 2 StGB) ..... 141
      - bb) Das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 StGB ..... 144
      - cc) Festlegung der strafschärfenden oder -mildernden Wirkung der Strafzumessungstatsachen ..... 145
      - dd) Abwägung ..... 146
      - ee) Bestimmung eines konkreten Schuldrahmens ..... 147
    - b) Bestimmung der finalen Strafe anhand von präventiven Gesichtspunkten innerhalb des Schuldrahmens ..... 150
    - c) Die Praxis der Strafzumessung ..... 152
- IV. Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen ..... 155
  - 1. Tateinheit (echte Idealkonkurrenz) ..... 156
    - a) Strafrahmenbestimmung ..... 156

b) Strafzumessung im engeren Sinne .....	157
2. Tatmehrheit (echte Realkonkurrenz) .....	158
V. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Strafzumessung .....	159
1. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Bestimmung des Strafrah- mens .....	160
2. Die revisionsrechtliche Kontrolle in Bezug auf die Strafzumessung im engeren Sinne .....	161

### *3. Kapitel*

<b>Rechtsvergleichende Betrachtung</b>	166
I. Die dem Strafzumessungsvorgang zugrunde liegenden Strafzwecke und Strafzu- messungstheorien .....	166
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	166
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	167
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i> .....	168
II. Die Strafrahmen .....	169
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	169
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	171
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i> .....	172
III. Die Festsetzung eines initialen Straferts bzw. der Einstieg in den Strafrahmen	175
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	175
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	175
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i> .....	176
IV. Strafzumessungsrechtliche Beurteilung von Wiederholungsdelinquenz .....	177
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	177
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	179
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i> .....	179
V. Strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung eines Geständnisses .....	180
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	180
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	182
3. Anlegung der <i>tertia comparationis</i> .....	183
VI. Strafzumessung bei mehreren Gesetzesverletzungen .....	184
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts	184
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungs- modellen .....	186

3. Anlegung der tertia comparationis .....	187
VII. Die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden .....	188
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts .....	188
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen .....	190
3. Anlegung der tertia comparationis .....	191
VIII. Die Urteilsbegründung der Tatgerichte (in Bezug auf den Strafausspruch) .....	192
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts .....	192
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen .....	193
3. Anlegung der tertia comparationis .....	194
IX. Die rechtsmittelgerichtliche Praxis .....	195
1. Wesentliche Merkmale des englischen und deutschen Strafzumessungsrechts .....	195
2. Maßgebliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Zumessungsmodellen .....	197
3. Anlegung der tertia comparationis .....	198
<b>Schluss</b> .....	201
I. Zusammenfassung .....	201
II. Ergebnisse .....	202
<b>Anhang – Der Strafzumessungsprozess am Beispiel eines Raubdelikts</b> .....	209
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	214
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	231

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArchRev	Archbold Review
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BeckOK-StGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BewHi	Bewährungshilfe
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJC	British Journal of Criminology
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CJA 2003	Criminal Justice Act 2003
C&JA 2009	Coroners and Justice Act 2009
CLF	Criminal Law Forum
CLP	Current Legal Problems
CLRev	Criminal Law Review
col.	column
ColLRev	Columbia Law Review
ComJudJ	Commonwealth Judicial Journal (Commonwealth Magistrates' and Judges' Association)
Cr. App. R. (S.)	Criminal Appeal Reports (Sentencing)
Crim&CrimJust	Criminology & Criminal Justice
Crim&PubPol	Criminology & Public Policy
Crime&Just	Crime and Justice
dergl.	dergleichen
d. h.	das heißt
diesbzgl.	diesbezüglich
DJT	Deutscher Juristentag

DM	Deutsche Mark
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alia (und andere)
etc.	et cetera (und so weiter)
EWCA Crim	England and Wales Court of Appeal Criminal Division
f./ff.	folgende/fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBP	Britisches Pfund (Sterling)
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GLJ	German Law Journal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Herv. EA	Hervorhebungen von Eric Armbrrecht
HK-GS	Handkommentar zum gesamten Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. H. v.	in Höhe von
IPP	imprisonment for public protection
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne einer/eines
IsrLRev	Israel Law Review
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JAppPrac&Process	Journal of Appellate Practice and Process
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JURA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
LCP	Law and Contemporary Problems
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Lord Judge C.J.	Lord Judge Chief Justice
LR-StPO	Löwe-Rosenberg: Kommentar zur Strafprozessordnung
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MLRev	The Modern Law Review
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
o. g.	oben genannt
para.	paragraph
R.	Rex/Regina (König/Königin)
Rn.	Randnummer
RW	Rechtswissenschaft
S.	Satz
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SA 2020	Sentencing Act 2020
SACJ	South African Journal of Criminal Justice
sched.	schedule
sec.	section
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier: Kommentar zum Strafgesetzbuch
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier: Kommentar zur Strafprozessordnung
StanLRev	Stanford Law Review
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
subd.	subdivision
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
TICs	offences taken into consideration
u. a.	unter anderem
UBLJ	University of Ibadan Law Journal
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
US(A)	Vereinigte Staaten (von Amerika)
u. U.	unter Umständen
v.	vom
v/vs.	versus
vgl.	vergleiche
vol.	volume
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
YaleLJ	Yale Law Journal

z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZsozProb	Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



# Einleitung

„Strafzumessung bedeutet, Tatsachen entsprechend der gesetzlichen Regelung so zu bewerten, dass eine bestimmte Rechtsfolge das Ergebnis ist.“<sup>1</sup> Die Relevanz des Strafzumessungsrechts<sup>2</sup> ist beträchtlich. Dies muss insbesondere vor dem Hintergrund betont werden, als dass die Frage der Strafzumessung im Rahmen der universitären Juristenausbildung und des Rechtsreferendariats ein Schattendasein fristet<sup>3</sup> und, wenn überhaupt, nur als ein Anhängsel zur Anwendung des materiellen (Straf-)Rechts in Erscheinung tritt.<sup>4</sup> Ein solches Verständnis verkennt, dass es sich bei der Strafzumessung um einen eigenständigen, von der Beurteilung der materiellen Schuldfrage losgelösten Vorgang innerhalb des Strafprozesses handelt. Der Angeklagte und die breite Öffentlichkeit sind in aller Regel weniger an den das Urteil tragenden materiell-rechtlichen Feststellungen interessiert, sondern vielmehr an der Frage, wie hoch die zu erwartende Strafe ausfällt und ob eine etwaige Freiheitsstrafe bewährungsfähig ist.<sup>5</sup> Angesichts dieser großen praktischen Relevanz erscheint es besorgniserregend, dass das deutsche Strafzumessungsrecht gleich unter mehreren erheblichen Problemen leidet.

## I. Kritik am deutschen Strafzumessungsrecht

Das deutsche Strafzumessungsrecht sieht sich in neuerer Zeit schwerpunktmäßig mit zwei Kritikpunkten konfrontiert. Einerseits geht es um die schon seit längerer Zeit thematisierte Frage der Gleichmäßigkeit der ausgerichteten Strafen. Andererseits hat sich insbesondere seit Erscheinen des vielbeachteten Werks „Culture of Control“ von David Garland<sup>6</sup> im Jahr 2001 eine neue, unter dem Begriff der „Punitivität“ bekannt gewordene Dimension der Kriminalitätsforschung herausgebil-

---

<sup>1</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, Rn. 1348.

<sup>2</sup> Ist im Folgenden von dem „Strafzumessungsrecht“ bzw. der „Rechtsfolgenbestimmung“ die Rede, so ist damit der Vorgang der Bemessung der Strafe gemeint. Nach diesem Verständnis fällt unter den Begriff der „Strafzumessung“ insbesondere nicht das sonstige Sanktionenrecht (wie bspw. die Einziehung von Taterträgen oder Einzelheiten zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung).

<sup>3</sup> Güntge, ZIS 2018, 384 (386); Kudlich/Koch, NJW 2018, 2762 (2766).

<sup>4</sup> Hoven/Weigend, ZStW 2021, 322 (322).

<sup>5</sup> Vgl. Kett-Straub/Kudlich, Sanktionenrecht, § 11 Rn. 1; Kaspar, Sentencing Guidelines statt freies tatrichterliches Ermessen, C 13.

<sup>6</sup> Garland, The Culture of Control.

det,<sup>7</sup> bei der es grob gesagt um die Ermittlung der in der Bevölkerung herrschenden Strafbedürfnisse geht.<sup>8</sup> In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Straf-erwartungen die tatsächlich ausgeurteilten Strafen in der Regel übersteigen, wodurch es zur Unzufriedenheit mit dem Justizsystem, zumindest in Teilen der Gesellschaft, kommt.

## 1. Problem: Differenzen in der Strafzumessung

Ist von Differenzen in der deutschen Strafzumessungspraxis oder von mangelnder Konstanz der ausgeurteilten Strafen die Rede, so muss zunächst zwischen zwei verschiedenen Arten der Differenzen bzw. der Konstanz differenziert werden. Zu unterscheiden sind dabei Abweichungen zwischen den ausgeurteilten Strafen auf lokaler Ebene und Differenzen, die in Bezug auf die von den einzelnen Spruchkörpern ausgeurteilten Strafen auftreten.<sup>9</sup>

### a) Örtliche Differenzen

Der Vorwurf, das deutsche Strafzumessungsrecht habe nicht dafür Sorge tragen können, dass sich ein deutschlandweit einheitliches Strafzumessungsniveau etabliert hat, ist nicht neu. Bereits im Rahmen der im Jahr 1882 erstmalig erschienenen Reichskriminalstatistik ist festgestellt worden, „daß bezüglich der Anwendung der einzelnen Strafarten und Strafstufen *in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Verschiedenheiten obwalten*, welche nicht lediglich durch die örtliche Verschiedenheit objektiv erkennbarer Umstände (Vorliegen schwererer Fälle in einer bestimmten Art von Delikten, Notwendigkeit einer schärferen Repression gegenüber hervorgetretenen verbrecherischen Neigungen der Bevölkerung und dergl.) sich erklären lassen, *welche vielmehr auf eine verschiedene Handhabung des Gesetzes bei Ausmessung der Strafe seitens der Gerichte zurückgeführt werden müssen*“.<sup>10</sup> Otto Woerner erforschte in seiner 1907 erschienenen Inaugural-Dissertation die

<sup>7</sup> Höffler, in: Kaspar/Walter (Hrsg.), Strafen „im Namen des Volkes“?, 91 (96 f.); Albrecht, in: Safferling/Kett-Straub/Jäger et al. (Hrsg.), Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag, 185 (185); Eisenberg/Köbel, Kriminologie, § 22 Rn. 32; Singelstein/Habermann, in: Goeckenjan/Puschke/Singelstein (Hrsg.), Für die Sache – Kriminalwissenschaften aus unabhängiger Perspektive (FS Eisenberg), 125 (125).

<sup>8</sup> Vgl. etwa Streng, in: Frisch (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, 39 (55 ff.); s. zu den einzelnen Ebenen der Punitivität, Höffler, in: Kaspar/Walter (Hrsg.), Strafen „im Namen des Volkes“?, 91 (97); s. a. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs, in: Lautmann/Klimke/Sack (Hrsg.), Punitivität, 51.

<sup>9</sup> So auch Kaspar, Sentencing Guidelines statt freies tatrichterliches Ermessen, C 18 ff.; Streng, in: Frisch (Hrsg.), Grundfragen des Strafzumessungsrechts aus deutscher und japanischer Sicht, 39 (48 ff.).

<sup>10</sup> Kaiserliches Statistisches Amt, Kriminalstatistik für das Jahr 1882, Zweiter Teil, Die im Jahre 1882 rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, 54, Herv. EA.

Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich, wobei er im Hinblick auf die durchschnittliche Dauer der verhängten Gefängnisstrafen erhebliche Unterschiede zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken feststellte.<sup>11</sup> Ebenso deuten die im Jahr 1931 von Franz Exner veröffentlichten Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass die Strafzumessungspraxis zwischen den verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken von erheblichen Differenzen geprägt ist.<sup>12</sup>

Nun müsste es nicht zwangsläufig zu lokalen Sanktionsdisparitäten kommen, falls es der Rechtsprechung mittlerweile gelänge, mit ihrem „geheimen Metermaß“<sup>13</sup> eine konstante und einheitliche Bestrafung zu gewährleisten. Wie die vorhandenen empirischen Untersuchungen zur Ermittlung von Varianzen in der Strafzumessung belegen, ist dies jedoch offensichtlich nicht der Fall.<sup>14</sup> Zu nennen ist insbesondere eine jüngere Studie von Volker Grundies, die sich mit regionalen Unterschieden in der Zumessung der Freiheitsstrafen befasst.<sup>15</sup> Dabei wurden die im Bundeszentralregister gespeicherten Daten zu sämtlichen Erledigungen nach dem StGB in den Jahren 2004 und 2007 ausgewertet. Es zeigt sich, dass die Strafen zwischen zwei zufällig ausgewählten Gerichtsbezirken im Durchschnitt um 15% voneinander abweichen. Grundies kommt des Weiteren zu dem Ergebnis, dass zwischen den Gerichtsbezirken, namentlich denen der Oberlandesgerichte, signifikante Ungleichheiten in Bezug auf die Strafzumessungspraxis bestehen.<sup>16</sup> Diese sind nicht zufällig verteilt, sondern bilden geographische Muster. Eine anschaulich

<sup>11</sup> *Woerner*, Die Frage der Gleichmässigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich, 52 f., wonach die Dauer der Strafen etwa in den Bezirken Kiel, Berlin, Hamm, Hamburg und Cöln höher als im bundesdeutschen Durchschnitt ausfiel.

<sup>12</sup> *F. Exner*, Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, 46 ff., dessen Arbeit als „Meilenstein“ (*Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 257) bzw. als „Höhepunkt“ (*Heinz*, in: Jehle (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, 85 (122)) erblickt wird.

<sup>13</sup> *Dreher*, MDR 1961, 343 (344).

<sup>14</sup> *Schiel*, Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung, 55 f.; *Albrecht*, Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems, 86 ff.; *Albrecht*, in: Kerner/Kury/Sessar (Hrsg.), Deutsche Forschungen zur Kriminalitätentstehung und Kriminalitätskontrolle, 1297; *Albrecht*, Strafzumessung bei schwerer Kriminalität, 348 ff.; *Schöch*, Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz, 111 f.; *Lewrenz/Bochnik/Broszjo et al.*, Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland, 117 f.; *Pfeiffer/Savelsberg*, in: Pfeiffer/Oswald (Hrsg.), Strafzumessung, 17 (25 ff.); *Langer*, Staatsanwälte und Richter, 238 ff.; *Hupfeld*, MschrKrim 1999, 342 (347 ff.); *Streng*, StV 2018, 593 (593 f.); *Obert*, in: Hoven/Weigend (Hrsg.), Auf dem Weg zu rationaler und konsistenter Strafzumessung, 87 (93 f.); *Ehlen*, in: Hoven/Weigend (Hrsg.), Auf dem Weg zu rationaler und konsistenter Strafzumessung, 107 (117 f.); s. a. *Meier*, in: Dessecker/Egg (Hrsg.), Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat, 31. Für Differenzen in Bezug auf die Gefangeneneraten unterteilt nach deutschen Bundesländern s. *Dünkel/Geng/Harrendorf*, BewHi 2016, 178 (189 ff.). Bestätigend mit dem Blick aus der revisionsrechtlichen Praxis, *Mosbacher*, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Band 2,1, M 23.

<sup>15</sup> *Grundies*, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 511; s. a. *Grundies*, in: Hermann/Pöge (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 295.

<sup>16</sup> *Grundies*, in: Neubacher/Bögelein (Hrsg.), Krise – Kriminalität – Kriminologie, 511 (517 ff.).